

Die Böhmen haben sich angeschmiert! oder der famose Nasenstüber aus Tirol.

Oesterreicher! Deutsche! Nach den ersten Nachrichten aus Tirol, wohin der Kaiser sich begeben hatte, klagten und bedauerten wir, daß die Tiroler, ein so braves und biederes Volk, von den Jesuiten so im Zaume gehalten worden sind, daß sie wirklich über uns Wiener beinahe den Bann aussprachen. Ich meines Theils dachte mir gleich: Lassen wir ihnen nur einige Tage Zeit, hat Oesterreich, das doch bis zu Metternichs Sturz nicht weniger befangen und geknechtet war, in so kurzer Zeit den wahren Freiheits Sinn aufgefaßt und eingesogen, so wird auch der biedere Tiroler, der ohnedieß in seinen Bergen, in seiner göttlichen Natur aus eigener Anschauung die Freiheitsidee sich klar macht, bald seine Befangenheit abwerfen und Lüge und Trug von Wahrheit zu unterscheiden wissen. Und so geschah es auch, das beweiset Euch die Antwort, die sie der böhmischen Deputation auf ihren Anruf gaben, und die Böhmen werden sich gewiß hinter den Ohren gekratzt und gedacht haben: da sind wir schön angekommen!

Und nun höret die wichtigsten Stellen, die ich Euch aus dieser Antwort anführe:

„Ihr kommt in unsere Hauptstadt, um dem Kaiser, der uns mit seiner Gegenwart beglückt, die Versicherung Eurer Treue und Anhänglichkeit darzubringen, wir heißen Euch willkommen! — Ihr ruft uns aber auf zu Oesterreichs Freiheit, zu Oesterreichs Einheit und Oesterreichs Selbstständigkeit, zur Treue und Liebe zu unserem Kaiser? Fürwahr, kein Volk bedarf eines solchen Aufrufs weniger, als die Tiroler, dafür spricht unsere Vergangenheit und Gegenwart deutlich genug! Was wollt Ihr also mit diesem Eueren Aufrufe an uns? Was bedeutet Euch der Ruf eines einigen, unabhängigen Kaiserthums Oesterreich? Ist dieser Euer Ruf jetzt etwas Anderes, als was Ihr offen vor der Welt, offen den deutschen Abgesandten von Frankfurt erklärt habt?“

Die Antwort ist:

„Ihr wollt die deutschen Stämme einander entfremden. Euer unabhängiges Oesterreich ist die Feindschaft Oesterreichs gegen Deutschland, und das in einer Zeit, wo mehr als je das festeste Zusammenhalten Noth thut, ja, wo unser ganzes Schicksal davon abhängig ist. Ihr vergeßt, daß Oesterreichs Kernvölker biedere Stämme deutschen Blutes sind, daß deutsche Bildung es ist, welche Oesterreichs Völker durchdringt, daß die deutsche Geschichte auch Oesterreichs Geschichte ist, und daß Ihr Böhmen selbst auf deutschem Boden wohnt, Deutschland angehört. Ihr übersetzt, daß die künftigen Geschicke Deutschlands und Oesterreichs unzertrennlich sind. Ihre Spaltung ist ihr Verderben. Ihr aber habt kein Wort für Deutschland. Ihr haßt Deutschlands Farben, die auf unseren Zinnen wehen, Ihr riefet die Slaven in die deutsche Hauptstadt Prag, um mit ihnen ein Slavenreich zu berathen. Dieß ist der Sinn, den Ihr mit dem unabhängigen Oesterreich verbindet, das Kaiserthum Oesterreich soll ein Slavenreich werden, und Ihr wollt uns die Hand bieten, damit wir mit Euch gegen unsere deutschen Brüder ziehen.“

„Laßt ab von diesem unheilvollen Beginnen und reicht uns eine redliche Bruderhand! Euer Slavenreich ist Bürgerkrieg, ist das Verderben Oesterreichs, für das Ihr schöne Worte, aber keine Thaten habt. Wir sind Tiroler und bleiben es, aber Niemand, Ihr selbst zweifelt nicht, daß wir gute Oesterreicher sind! Als solche halten wir fest an Deutschland, weil Oesterreich nicht aufgehört hat, seinen Schwerpunkt in Deutschland zu haben. Oesterreich steht und fällt mit Deutschland!“

„Ist es Euch Ernst mit der Kräftigung des einigen Oesterreichs, so müßt Ihr Euer Feindschaft gegen Deutschland aufgeben, müßt aufhören, deutsche Brüder in Böhmen und Mähren anzuseinden und zu hassen, und müßt Euer Umtreiben in Wien und anderwärts einstellen, denen vielleicht mehr als irgend einer anderen Ursache die Abreise des Kaisers von der Hauptstadt des Reiches dürfte zugeschrieben werden.“

„Nochmals, steht ab von Euren verderbenschwangeren Treiben, und schließt Euch redlich mit ganz Oesterreich an Deutschland an. Das mußten wir Euch sagen auf Euren Gruß. Bringt diese unsere Worte Euren Brüdern heim, und sagt ihnen, wie wir denken, und wie jeder biedere Deutsche in Oesterreich denken wird, sagt ihnen aber auch, daß es unser innigster Wunsch ist, daß alle Völker Oesterreichs zu ihrem gemeinsamen Heile in wahrer Eintracht und Brüderlichkeit sich kräftigen mögen, um vereint mit den deutschen Brüdern aus den Kämpfen, welche die nächste Zukunft uns bereitet, mit Ruhm siegreich hervorzugehen, sagt ihnen, daß wir sie freundlich mahnen, zu lassen ein Unternehmen, das ihnen mehr noch als uns Verderben bringen muß!“

Seht, liebe Oesterreicher! so haben die Tiroler den Böhmen geantwortet, von denen man Euch hat weiß machen wollen, daß sie 50,000 an Zahl gegen Wien ziehen werden. Sie waren im ersten Augenblicke eben so erschrocken wie wir, die falschen Berichte und lügenhafte Mittheilungen mußten sie vollends irre leiten; aber bald ermaunten sie sich, bald durchblickten sie das Gewebe, und daß sie es erblickten, erkennt Ihr aus ihren Worten. Sie werden gewiß jetzt die Ersten sein, die unsern Kaiser zur Herreise vermögen. Ihr aber, Brüder in Böhmen, ich glaube die Tiroler haben nicht Unrecht, wenn sie sagen: kein Volk bedurfte eines Aufrufs weniger als sie; aber ich glaube auch, daß kein Volk eines solchen Aufrufes mehr bedurfte, als Ihr selbst. Ihr habt Verbrüderung geschlossen mit den Deutschen in Prag, aber keine ehrliche, eine falsche. Sie mußten versprechen, keine Gesandte nach Frankfurt zu schicken, und Ihr haltet einen slavischen Landtag. Sie mußten die deutschen Farben ablegen, Ihr trägt die böhmischen. Die Verbrüderung war eine terroristische, die Deutschen haben aus Furcht und Schrecken auf die Nachrichten von Wien sich Euch ergeben müssen, und Ihr sprecht von Verbrüderung. Ich fürchte, die Tiroler haben Recht, Ihr habt einen großen Theil der Schuld an der Abreise des Kaisers. Euer Aeußerungen, Euer Entschluß, die Wiener Beschlüsse, so gut sie auch Euch kommen werden, nicht anzuerkennen, sprechen laut dafür. Aber seid unbesorgt, unser Kaiser wird von Allem genau unterrichtet werden, wird zurückkommen, sein Ohr uns nicht verschließen und dann den Reichstag zusammenberufen hier in Wien, wo Ordnung und Sicherheit selbst in den verhängnißvollsten Tagen, und im heißesten Kampfe nicht gestört wurden. Dieß die Bemerkungen eines Böhmen, der es redlich mit Oesterreich und Deutschland meint.

Wien, den 1. Juni 1848.



C. K.

Kundmachung.

Zur Ausführung der in der Proclamation Sr. Majestät ad. 16. Mai 1848 enthal-
tenen Bestimmung, daß die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 vorläufig der Be-
rathung des Reichstages unterzogen, daß daher der erste Reichstag eine constituirende
Reichsversammlung zu bilden habe, somit für selben nur Eine Kammer ohne Rücksicht
auf einen Censur und unter Garantien zu wählen sei, welche jeden Zweifel einer voll-
kommenen Volksvertretung entfernt zu halten geeignet sind, werden auf Grundlage eines
Ministerialraths-Beschlusses in Folge Eröffnung des Ministeriums des Inneren, folgende
Anordnungen zur Wahl der Mitglieder dieser constituirenden Kammer getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Eröffnung der constituirenden Reichsversammlung mit Einer Kammer findet
am 26. Juni d. J. hier in Wien Statt.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder der Kammer beruht auf die Volkszahl und auf die
Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 3.

Für je 50.000 Einwohner wird Ein Abgeordneter gewählt.

§. 4.

In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerciellen und gewerbtrei-
benden Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und der Provinz Nieder-
Oesterreich wählen:

Die Stadt Wien	15	} Abgeordnete,
Die Stadt Wiener = Neustadt	1	
Der Kreis U. W. W.	5	
Der Kreis D. W. W.	5	
Der Kreis D. M. B.	5	
Der Kreis U. M. B.	6	
somit die Provinz Nieder-Oesterreich im Ganzen		37

§. 5.

Bis die Reichsversammlung über die den Abgeordneten zugewährende Entschädi-
gung entschieden haben wird, erhalten diejenigen unter ihnen, welche ihren ordentlichen
Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Reise zum
Reichstage mit 2 fl. C. M. pr. Meile, worin auch die Entschädigung für die Rückreise
begriffen ist; nebstbei empfängt jeder der Abgeordneten einen monatlichen Betrag von
200 fl. (zweihundert Gulden) C. M.

II. Wahlmodus der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke und Wahl-districte.

§. 6.

Die Wahl der Mitglieder der Kammer geschieht durch gewählte Wahlmänner.

Zu diesem Ende wird die Provinz in so viel Wahlbezirke eingetheilt, als sie
Abgeordnete zur Kammer zu senden hat.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahl-districte eingetheilt, wo sich die Urwähler zur
Wahl der Wahlmänner versammeln, welche letztere dann zur Wahl des Abgeordneten
in den Wahlbezirk, dem der District zugewiesen ist, zusammentreten.

§. 7.

Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl dieser letzteren in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 8.

In Städten, die eigene Abgeordnete in die Kammer senden, werden Wahl-districte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen Districten jeder zwei Wahlmänner ernimmt.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 9.

Auf dem flachen Lande und in den demselben — weil sie keine eigenen Abgeordneten in die Kammer zu senden haben — gleich gehaltenen Städten, werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50.000 Seelen gebildet, und dabei auf die möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen werden.

§. 10.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort bestimmt, in welchem die Wahl des Abgeordneten stattfinden hat.

§. 11.

Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahl-district bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohner, drei Wahlmänner entfallen.

§. 12.

Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 13.

In der Regel sollen aber für Einen Wahl-district 2500 Einwohner angenommen werden. Orte über 3000 Seelen sind in zwei oder mehrere Districte abzutheilen.

§. 14.

Auch am flachen Lande ist der Wahlmann immer aus den wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 15.

In der Provinz bestimmen die Kreisämter die Wahlbezirke, die Wahl-districte werden aber von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse ermittelt.

Die festgestellten Wahl-districte sind den Kreisämtern anzuzeigen. In der Residenz ist die Eintheilung derselben in Wahlbezirke, und dieser in Wahl-districte der Amtswirk-samkeit des Magistrates und des Gemeinde-Ausschusses zugewiesen.

2. Stimmenrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 16.

Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmenfähig und wählbar:

- a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebens-jahr zurückgelegt haben;
- b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;
- c) seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffent-lichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 17.

Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner muß unmittelbar nach be-wirkter Eintheilung der Wahl-districte von dem Ortsvorstande, in den Städten von dem Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districtes angefertigt und zu Jedermanns Einsicht im Ortsamte des Wahl-districtes bereit gehalten, und jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimations-Karte

in nachstehender Form ausgefertigt werden: „Der unterzeichnete Ortsvorstand (Bürger-
 ausschuss) bestätigt, daß ^{zu} ^{wohnend für}
 den Wahl-district ^{als berechtigter Wähler erkannt, und ihm zu seinem}
 Ausweise diese Legitimations-Karte ausgefertigt wurde. ^{den} 1848.
 Nun folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes.

§. 18.

Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den
 dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit Jedermann die zu Wahlmännern
 geeigneten Individuen seines Districtes kennen lernen kann, wird für die Wählerlisten
 nachstehendes Formulare vorgeschrieben.

Uebersicht

der in dem Kreise ^{Wahlbezirk} ^{wahlberechtigten Einwohner des}
 Wahl-districtes

Prot. Nr.	Name des Wahlberechtigten.	Stand und Beschäftigung des Wahlberechtigten.	Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke.	Anmerkung.

§. 19.

Bei dem Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner für die Provinz
 Nieder-Oesterreich durch die Kreisämter, für die Residenz durch den Wiener Magistrat im
 Einvernehmen des Gemeinde-Ausschusses bestimmt werden wird, haben sich die Wähler
 des Districtes in dem dafür bezeichneten Orte zu versammeln, und unter der Leitung des
 abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahl-Commission niederzusetzen.

§. 20.

Die Wahl-Commission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Aus-
 schüssen, dann einer der Ausdehnung des Districtes entsprechenden Anzahl von mindestens
 drei, höchstens fünf Wählern, welche die Wähler selbst aus ihrer Mitte zu bestimmen haben.
 Der Wahl-Commission ist für das Schreibgeschäft ein geeignetes Individuum bei-
 zugeben.

§. 21.

Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen, und muß seine Abstimmung
 vor der versammelten Wahl-Commission abgeben.

§. 22.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu
 bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat. Die Nichtausübung
 dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 23.

Streitigkeiten über Stimmberechtigung entscheidet die Wahl-Commission ohne wei-
 tere Berufung.

§. 24.

Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels oder
 mündlich geschehen. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahl-Protokoll
 und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese

eingetragen. Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt, und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protokoll genommen.

§. 25.

Die Wahl-Commission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§. 26.

Dieserjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, sollen für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht werden.

§. 27.

Die Wahl-Commission theilt der Bezirks-Obrigkeit das Ergebnis der Wahl zur Bekanntmachung an den landesfürstlichen Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahl-districte öffentlich bekannt, und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahl-districtes bestätigt, daß wohnend, an
zum Wahlmann dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage gewählt wurde.

den

1848.

Sämmtliche Unterschriften der Wahl-Commission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 28.

In Städten und Orten, die in mehrere Wahl-districte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 29.

Die Protokolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

III. Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 30.

Für jeden Wahlbezirk wird ein landesfürstlicher Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 31.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen einen Abgeordneten.

§. 32.

Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und Wähler für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 33.

Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem, für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem landesfürstlichen Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines einliegenden Empfangscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 34.

Zur Vornahme einer gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 35.

Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt.

§. 36.

Die Vornahme der Abgeordneten-Wahl beginnt mit Aufstellung einer Wahl-Commission.

§. 37.

Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen und einen Protokoll-Führer.

§. 38.

Die Wahl-Commission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner, und ebenso der landesfürstliche Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahl-Candidaten, jedes Vorschlages, sowie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten. Auch haben sie Anfragen um Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen.

Der landesfürstliche Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchem er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 39.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 40.

Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stämpelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 41.

Der Wahlmann schreibt auf diesem Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag, und übergibt ihn der Wahl-Commission.

§. 42.

Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 43.

Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahl-Protokoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 44.

Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 45.

Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 46.

Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissions-Protokoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissions-Gliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 47.

Das Protokoll wird mit den Gegenlisten an das niederösterreichische Regierungs-Präsidium eingesendet, und die Wahlzetteln werden versiegelt beigeschlossen.

§. 48.

Die zur Wahl der Abgeordneten zusammen getretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Wien am 1. Juni 1848.

Die Wahl-Commission hat die... Wahl-Commission... die Wahl-Commission...

§ 20.

Die Wahl wird durch absolute Stimmeneinstimmigkeit... Wahl... Wahl... Wahl...

§ 21.

Der Wahlmann steht auf diesem Wahlzettel dem Namen... Wahlzettel... Wahlzettel...

§ 22.

Sind alle Stimmgätter abgegeben, so werden in Gegenwart... Stimmgätter... Stimmgätter...

§ 23.

Der Mann der Wahl-Commission legt die Bestimmungen... Wahl-Commission... Wahl-Commission...



Wenn bei der ersten Abstimmung keine... Abstimmung... Abstimmung...

§ 24.

Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute... absolute... absolute...

§ 25.

Das Protokoll wird mit den Wahlmännern... Protokoll... Protokoll...

§ 26.

Die zur Wahl der Abgeordneten... Abgeordneten... Abgeordneten...

Wahlmännern darf sich mit keinem andern... Wahlmännern... Wahlmännern...

3. Vorschriften der Wahlmänner.

§ 17.

Die Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner... Vorbereitung... Vorbereitung...